

PERU

Festlegung verbindlicher allgemeiner und besonderer pflanzengesundheitlicher Anforderungen für die internationale Durchfuhr unterschiedlicher Erzeugnisse durch das Staatsgebiet Perus. Direktoralbeschluss Nr. 0016-2017-MINAGRI-SENASA-DSV.

(Aprueban requisitos fitosanitarios generales y especificos de cumplimiento obligatorio para el transito internacional por territorio peruano de diversos productos. Resolucion Directoral N° 0016-2017-MINAGRI-SENASA-DSV)

Quelle: <https://www.senasa.gob.pe/senasa/norma-sobre-requisitos-fitosanitarios-para-el-transito-internacional-de-plantas-productos-vegetales-y-otros-articulos-reglamentados/>, aufgerufen am 03.07.2017

(Auszugsweise Übersetzung aus dem Spanischen, Julius Kühn-Institut, Bundesforschungsinstitut für Kulturpflanzen, Institut für nationale und internationale Angelegenheiten der Pflanzengesundheit, 22.11.2023)

Übersetzung und Wiedergabe erfolgen ohne Gewähr.

Inoffiziell konsolidierte Fassung. Geändert durch:

M1 Direktoralbeschluss Nr. 0015-2021-MIDAGRI-SENASA-DSV

Festlegung verbindlicher allgemeiner und besonderer pflanzengesundheitlicher Anforderungen für die internationale Durchfuhr unterschiedlicher Erzeugnisse durch das Staatsgebiet Perus

Direktoralbeschluss Nr. 0016-2017-MINAGRI-SENASA-DSV

2. Mai 2017

...

WURDE FOLGENDES BESCHLOSSEN:

Artikel 1. Die verbindlichen allgemeinen und besonderen pflanzengesundheitlichen Anforderungen für die internationale Durchfuhr unterschiedlicher Erzeugnisse durch das Staatsgebiet Perus werden festgelegt.

Für folgende Gegebenheiten:

Allgemeine pflanzengesundheitliche Anforderungen für die internationale Durchfuhr von Körnern der Risikokategorie 3 und von Erzeugnissen der Risikokategorie 2.

- a) Der Eigentümer einer Sendung verfügt vor dem Versenden des Erzeugnisses über eine pflanzengesundheitliche Genehmigung für die internationale Durchfuhr.
- b) Eine Kopie des amtlichen Pflanzengesundheitszeugnisses des Ursprungs- und/oder Herkunftslandes ► **M1** nur für Erzeugnisse der Risikokategorie 3 ◀.
- c) Der SENASA-Inspektor an der Einlasstelle des Landes führt die pflanzengesundheitliche Kontrolle der Sendung durch, wenn diese als Schüttgut ankommt, oder führt die Durchfuhr durch das Staatsgebiet durch.

- d) Sendungen, die durch das Staatsgebiet Perus durchgeführt werden, befinden sich in neuen Verpackungen, die erstmals verwendet werden (außer für Schüttgut) und frei von erzeugnisfremdem Material sind.
- e) Container oder abgedeckte Beförderungsmittel, die Sendungen für die internationale Durchfuhr durch das Staatsgebiet Perus enthalten, sind sauber und von allen 6 Seiten verschlossen und versiegelt.
- f) Container oder abgedeckte Beförderungsmittel, die Sendungen für die internationale Durchfuhr durch das Staatsgebiet Perus enthalten, sind vor dem Verlassen der Primärzone und/oder der Beförderung durch das Staatsgebiet Perus durch einen Inspektor des SENASA an der Einlassstelle zu kontrollieren und zu versiegeln; das Siegel darf während der Durchfuhr nicht beschädigt werden.
- g) Die Sendung ist in einem Container oder einem abgedeckten und versiegelten Beförderungsmittel von der Einlassstelle bis zur Ausfuhrstelle durch das Staatsgebiet zu befördern und von einem Inspektor von SENASA an der Ausfuhrstelle zu kontrollieren und zur Ausfuhr aus dem Land freizugeben.
- h) Der Eigentümer der Sendung und/oder sein Zollagent vor Ort erfüllt die pflanzengesundheitlichen Anforderungen, die von SENASA gemäß den geltenden pflanzengesundheitlichen Bestimmungen festgelegt wurden.
- i) Internationale Sendungen, die durch das Staatsgebiet Perus durchgeführt werden, unterliegen den Bestimmungen der Verordnung über Pflanzenquarantäne (DS-032-2003-AG) und den ergänzenden Regelungen im Bereich Pflanzengesundheit.

Besondere pflanzengesundheitliche Anforderungen für die internationale Durchfuhr von Körnern der Risikokategorie 3

ERZEUGNIS	URSPRUNG	DURCHFUHR-GENEHMIGUNG	KOPIE DES PGZ	ZUSÄTZLICHE ERKLÄRUNGEN
Achiotesamen (<i>Bixa orellana</i>), Sesamsamen (<i>Sesamum indicum</i>), Rohkaffee (<i>Coffea</i> spp.), Erdnüsse auch geschält (<i>Arachis hypogaea</i>), Quinoasamen (<i>Chenopodium quinoa</i>)	Bolivien	ja	ja	ohne zusätzliche Erklärung

Weizenkörner (<i>Triticum</i> spp.)	USA	ja	ja	Das Erzeugnis stammt aus einem Gebiet, in dem das Auftreten von <i>Tilletia indica</i> nicht bekannt ist.
	Kanada	ja	ja	ohne zusätzliche Erklärung
	Mexiko	ja	ja	Das Erzeugnis stammt aus einem Gebiet, das kontrolliert und für frei von <i>Tilletia indica</i> befunden wurde.
	Deutschland	ja	ja	Begasung ^{1 a, b}
	Argentinien	ja	ja	Das Erzeugnis ist frei von: <i>Listronotus bonariensis</i> . Begasung ^{1 a, b}
	Russland	ja	ja	Begasung ^{1 a, b}
	Ukraine	ja	ja	Begasung ^{1 a, b}
Körnermais (<i>Zea mays</i>)	Argentinien	ja	ja	Das Erzeugnis ist frei von: <i>Listronotus bonariensis</i> , <i>Latheticus oryzae</i> . Begasung ^{1 a, b}

¹ Erzeugnisse, die zu begasen sind, sind vor dem Versenden folgendermaßen zu behandeln:

^a Methylbromid in folgender Dosierung - 40 gr/m ³ /12h/T° ab 32°C - 56 gr/m ³ /12h/T° von 27-31°C - 92 gr/m ³ /12h/T° von 21-26°C - 96 gr/m ³ /12h/T° von 16-20°C - 120 gr/m ³ /12h/T° von 10-15°C - 144 gr/m ³ /12h/T° von 4-9°C oder	^b Phosphin in folgender Dosierung: - 3 gr/m ³ /72h/T° von 16-20°C - 3 gr/m ³ /96h/T° ab 21°C - 3 gr/m ³ /120h/T° von 16-20°C - 3 gr/m ³ /144h/T° von 11-15°C - 3 gr/m ³ /240h/T° von 5-10°C
Anmerkung: Das begaste Erzeugnis ist mindestens 12 Stunden zu belüften.	

Artikel 2. Sendungen für die internationale Durchfuhr dürfen im Land nur für die in der pflanzengesundheitlichen Genehmigung für die internationale Durchfuhr festgelegten Zeit verweilen und dürfen nicht in den Verkehr gebracht werden.

Artikel 3. Der Direktoralbeschluss Nr. 030-2013-MINAGRI-SENASA-DSV wird aufgehoben.

Artikel 4. Der Direktoralbeschluss Nr. 001-2017-MINAGRI-SENSASA-DSV tritt außer Kraft.

Artikel 5. Der vorstehende Beschluss tritt am Tag nach seiner Veröffentlichung in Kraft.

Registriert, bekannt gemacht und veröffentlicht.

JORGE MANRQUE LINARES

Generaldirektor

Direktion Pflanzengesundheit

Nationaler Landwirtschaftlicher Gesundheitsdienst